

Seifenbezug technischer Betriebe.

Bekanntlich bestimmt die Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife usw. vom 18. April, daß technische Betriebe auf besonderen Antrag einen Bezugsschein für Seife vom Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Seifenkontrolle, in Berlin NW 7, Unter den Linden 68a, erhalten. Diese Bestimmung hat in weitesten Kreisen von Industrie und Handel leider eine mißverständliche Auslegung erfahren. Der Kriegsausschuß ist lediglich ermächtigt, den Bezug solcher Seifenmengen freizustellen, welche eine technische Verwendung finden, das heißt, zur Fabrikation selber unbedingt benötigt werden, und durch Ersatzmittel nicht vertreten werden können. Es ist aber völlig zwecklos, wenn Fabriken, Büros usw. Anträge zwecks Beschaffung von Seife für die körperliche Reinigung ihrer Angestellten beantragen. Die dem einzelnen Verbraucher auf Proskarte monatlich zustehende Menge an Waschmitteln ist so reichlich bemessen, daß sie auch für die Reinigung in den Betriebsstunden ausreicht. Ebenso wird Seife auch nicht für die Reinigung von Betriebsräumlichkeiten, Gebrauchsgegenständen usw. freigestellt, da zu Scheuerzwecken ausschließlich fettfreie Ersatzmittel zu verwenden sind. Freistellungsanträge sind nur für die dem Bedarf eines Monats entsprechenden Mengen einzureichen.